



KREISSPRUCHAUSSCHUSS (KSA)

KSA 07- 07/2018

**M-Spiel 7110 030, KLM TV Beckrath 2M – HSG DJK TuS Wickrath 1M am 17.11.2018
hier: Antrag der spielleitenden Stelle vom 18.11.2018 auf weitergehende Bestrafung
des Spielers XXXXXXXXXXXX**

Der Kreisspruchausschuss des Handballkreises Mönchengladbach in der Zusammen-
setzung:

Jakob Meissner als Vorsitzender
Stefan Spinnen als Beisitzer
Robert Dreßen als Beisitzer

fällte im schriftlichen Verfahren in Mönchengladbach am **19.12.2018** aufgrund des o.a.
Einspruchs, Beschwerde, Antrages folgendes

URTEIL

1.
Dem Antrag der spielleitenden Stelle vom 18.11.2018 auf weitergehende Bestrafung des
Spielers XXXXXXXXXXXX wird stattgegeben.
Der Spieler XXXXXXXXXXXX wird für die Dauer von **sechs** Monaten (19.12.2018 bis
18.06.2019) gesperrt. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist somit ausgeschlossen.
2.
Für sein Verhalten nach dem Spiel (Umtreten und Umstoßen von Spielgeräten im
Geräteraum) wird dem Schiedsrichter XXXXXXXXXXXX ein Verweis erteilt.
3.
Der Einspruch der HSG DJK TuS Wickrath hat sich durch den Antrag der spltd. Stelle
erledigt und wird zurückgewiesen.
4.
Die Kosten des Verfahrens trägt die HSG DJK TuS Wickrath. Rechnungsstellung durch den
Kassenwart.

Sachverhalt:

Am 17.11.2018 fand das M-Spiel 7110 030, KLM TV Beckrath 2M – HSG DJK TuS Wickrath 1M statt. Als Schiedsrichter waren für dieses Spiel die Sportkameraden XXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXX angesetzt.

Lt. Sonderbericht der Schiedsrichter rumpelte der Spieler XXXXX den Schiedsrichter XXXXX in der Schlussminute nach einer 2-Minuten-Strafe beim Verlassen des Spielfeldes so an, dass dieser zu Boden fiel. Darauf hin zeigte der Schiedsrichter XXXXX dem Spieler XXXXX die rote/blau Karte, was dazu führte, dass der Spieler XXXX die Schiedsrichter verbal anging und bedrohte. Die Schiedsrichter konnten deshalb die Sporthalle nur auf Umwegen verlassen.

Gegen diese Entscheidung „Disqualifikation mit Bericht“ kündigte die HSG Wickrath Einspruch an.

Per Mail vom 18.11.2018 beantragte die spltd. Stelle die weitergehende Bestrafung des Spielers XXXXXXXXXXXX

Der Antrag entspricht den Formvorschriften der §§ 31, 34, 37-44 RO.

Entscheidungsgründe:

Sowohl der Antrag der spltd. Stelle als auch das Einspruchsschreiben des HSG DJK TuS Wickrath sind form- und fristgerecht eingegangen.

Über den Einspruch der HSG DJK TuS Wickrath war nicht zu entscheiden, da nach Auffassung des KSA bereits ein weitergehender Antrag der spltd. Stelle vorlag.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen ist ersichtlich, dass sich der Spieler XXXXXXXXXXX definitiv fehlverhalten hat. Dies gilt sowohl für den Rempeler auf dem Spielfeld als auch im Verhalten zu den Schiedsrichtern nach dem Spiel. Der Rempeler auf dem Spielfeld ist als Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter zu werten. Selbst wenn dieser Rempeler unbewusst passierte, stellte sich das Verhalten des Spielers Iancu nach dem Spiel als grob unsportliches Verhalten dar, von sportlicher Fairness ganz zu schweigen.

Eine Regelwidrigkeit nach Regel 8:10 liegt vor, d.h. die Entscheidung auf Disqualifikation mit Bericht war korrekt.

Die ausgesprochenen Drohungen sind eindeutig als Bedrohung gegen die Schiedsrichter zu werten. Für die Bedrohung spricht auch der Umstand, dass der Spieler XXXXX nach dem Spiel vor der Halle auf die Schiedsrichter gewartet hat, um sich für die Disqualifikation zu „rächen“. Dieser Umstand führte dann dazu, dass der Heimverein die Schiedsrichter auf Umwegen aus der Halle bringen musste.

Das Verhalten des betroffenen Schiedsrichters nach dem Spiel im Geräteraum der Halle ist so ebenfalls nicht hinnehmbar. Auch unter einem erhöhten, spielsituativ bedingten, Adrenalinspiegel und Stresspegel sollte sich ein Schiedsrichter als sportliches sowie faires Vorbild verhalten und hierdurch selbst kein Fehlverhalten an Tag legen (Umtreten und Umstoßen von Sportgeräten).

Unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände konnte der KSA zu keiner anderen Entscheidung kommen.